

Mietvertrag

Sportheim des FC Hermania Mottgers 1954 e.V.

Der Sportverein FC Hermania Mottgers 1954 e.V. – vermietet aufgrund dieser Überlassungsvereinbarung – das Vereinssportheim, den Parkplatz bzw. Sportgelände an Personen zur privaten Nutzung. Die Einzelheiten zur Vermietung sind mit der beauftragten Person abzustimmen.

Zwischen FC Hermania Mottgers 1954 e.V.
Im Ried
36391 Sinnatal-Mottgers

Ansprechpartner für die Sportheimvermietung:
Horst Stoß
Tel.: 06664/7718
post@fc-Hermania.de

- im Folgenden **Verein** genannt –

und

Name/Nachname:
Straße/Nr.:.....
PLZ/Ort.:.....
Telefon:.....

Veranstaltungstermin:.....

Veranstaltungsart:.....

- im Folgenden **Mieter** genannt –

-

wird folgender Vertrag geschlossen.

1. Nutzungsrechte / Auflagen

Das Mietobjekt wird durch den Beauftragten des Vereins dem/den Mieter/n übergeben. Hierbei hat der Mieter die Gelegenheit, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes und der Vollständigkeit der Einrichtung zu überzeugen und auf Mängel bzw. Schäden hinzuweisen. Spätere Reklamationen aus Sicht des Mieters werden von Vereinsseite nicht anerkannt. Den folgenden Auflagen bzw. Vorgaben ist unbedingt Folge zu leisten:

Vereins-Sportheim

- a.) Die Anmietung des Sportheimes beinhaltet die Nutzung des Sportheimes selbst, der Küche, des Kühlraumes, der Sanitärräume und der Parkplätze.
- b.) Das Sportheim wird vor dem Vermietungstermin von den Beteiligten ordnungsgemäß übergeben/übernommen, so dass sich der Mieter vom Zustand der Einrichtung und den vorhandenen Gegebenheiten überzeugen kann.
- c.) Der Mieter verpflichtet sich:
außer Schaumwein und Spirituosen alle Getränke aus dem Bestand des Sportheims zu beziehen. Rechtzeitig angemeldete Sonderwünsche können berücksichtigt werden:
 - die Mieträume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und angefallene Schäden umgehend zu melden
 - keinerlei Nägel, Schrauben oder ähnliches an den Mietobjekten anzubringen, die gemieteten Räume und Gegenstände nach der Vermietung – sowie übernommen – gereinigt und **frei von Müll** an den Verein zurückzugeben. Dazu gehört auch die Entsorgung des Unrats/Mülls um das Vereinsheim herum und von den Parkplätzen.
 - **Der gesamte Müll ist auch vom Gelände des Sportplatzes zu entfernen.**

- **Besonderer Wert wird auf die Beseitigung von Speiseresten gelegt. Bei den Spülmaschinen ist auf Endreinigung zu achten. (Die Siebe!)**

Sportplatz

Die Benutzung des Sportplatzes ist im Normalfall nicht bei einer Vermietung des Sportheimes inbegriffen. Weiterhin ist eine Überlassung des Mietobjekts an Dritte nicht zulässig.

2. Schlüsselübergabe

Der Mieter erhält den Schlüssel. Der Schlüssel muss unaufgefordert an den Verein zurückgegeben werden. Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten für den Ersatz, möglicherweise für den Austausch der gesamten Schließanlage.

1. Der Schlüssel ist und bleibt Eigentum des Vereins.
2. Der Schlüssel wird von der vom Verein beauftragten Person ausgegeben und wieder eingezogen.
3. Bei Verlust oder Diebstahl des/der Schlüssel, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

3. Haftung

1. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die vom Mieter und dessen Gästen mitgebrachten Gegenstände. Alle Gegenstände des Mieters müssen zum Ende der Veranstaltung aus dem Mietobjekt entfernt werden.
2. Für Beschädigungen, Zerstörungen und Entwendungen am und im Sportheim sowie dem zum Sportheim gehörenden Gelände haftet der Mieter, also die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet hat.
3. Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche liegt bei dem Mieter und kann nicht auf den Verein zurückgeführt werden.
Der Mieter hat einen eventuellen Schaden unaufgefordert dem Vereinsverantwortlichen anzuzeigen!

4. **Mieten/Veranstalter**

Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die gemieteten Räume Veranstalter.

5. **Mietdauer**

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.

6. **Benutzungsentgelt und Getränkeregelung**

Das Benutzungsentgelt beträgt:

Für Mitglieder des FC Hermania Mottgers 60,- Euro

Für Nichtmitglieder 120,- Euro

Die Reinigung ist nicht Bestandteil des Nutzungsentgeltes und muss vom Mieter erfolgen. Wird das Sportheim nicht ordnungsgemäß gereinigt zurückgegeben, behält sich der Verein eine kostenpflichtige Nachreinigung vor.

Die Getränke werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Vor der Veranstaltung wird das Sportheim mit dem Getränkevorrat übergeben. Nach Abschluss der Veranstaltung wird eine gemeinsame Bestandsaufnahme der verbrauchten Getränke anhand des Leergutes in Absprache mit dem Mieter vorgenommen.

Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom und Heizung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.

7. **Zustand und Behandlung des Mietobjektes**

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Der Veranstalter darf eigene Verstärkeranlagen, Geräte etc. nur nach Zustimmung des Vermieters im Sportheim aufstellen. Die Kostenerstattung bei Abnahme von Strom, Wasser o.ä. bleibt vorbehalten. Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind innerhalb der vereinbarten

Mietdauer restlos zu entfernen.

Nach Ablauf der Mietzeit können nicht entfernte Gegenstände von dem Vermieter auf Kosten des Mieters entfernt oder eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von dem Vermieter ausgeschlossen. Die Dekoration der angemieteten Räume durch den Mieter dürfen keine bleibenden Veränderungen an dem Mietobjekt herbeiführen.

8. Informationen/Hinweise

1.)Der Verein weist darauf hin, dass während des Mietzeitraumes der/die Mieter(in), das sogenannte Hausrecht hat und somit bestimmt, wer wann das Gelände betreten darf, oder auch nicht. Ausgenommen von dieser Regelung ist der geschäftsführende Vorstand.

2.)Bei der Veranstaltung ist der/die Mieter(in) selbst dazu verpflichtet, sich sämtliche Genehmigungen, Richtlinien, Ordnungen Gesetzesvorgabe, z.B. Gesetz zum Schutz der Jugend, Urheberrecht (GEMA) usw. zu besorgen. Der Verein übernimmt auch hier keine Haftung. Für jede Art von Ruhestörung oder Lärmbelästigung übernimmt der Verein ebenfalls keine Haftung.

9. Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender Bausicherheits-, Brandschutz- Gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze verantwortlich.

10. Salvatorisches Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

12. Anerkennen der Gebühren- und Benutzungsordnung

Die Gebühren- und Benutzungsordnung für das Sportheim wird anerkannt und die daraus entstehenden Kosten werden gezahlt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Verein

.....
Unterschrift Mieter

Abbau und Übergabe besenrein am:

.....
Unterschrift Verein

.....
Unterschrift Mieter